

Satzung
der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt öffentlichen Rechts –
über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung
in der Gemeinde Tangstedt
vom 20.12.2022

(Abgabensatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 3, 2 Abs. 1 S. 1, 5, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert am 04. Mai 2022 (GVOBl. S. 564), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425), des § 46 Absatz 3 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert am 03. Mai 2022 (GVOBl. S. 562), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Tangstedt und der Hamburger Stadtentwässerung vom 15. Juli 2015 sowie der Übertragungssatzung der Gemeinde Tangstedt vom 23. Juni 2016 erlässt die Geschäftsführung der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt öffentlichen Rechts – die folgende Satzung:

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Kostenerstattungen

II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung:

- § 4 Grundsätze für Beitragserhebung
- § 5 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 6 Berechnung des Beitrags
- § 7 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 8 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 9 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 10 Beitragspflichtige
- § 11 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 12 Vorauszahlungen
- § 13 Veranlagung, Fälligkeit
- § 14 Ablösung
- § 15 Beitragssätze

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

- § 16 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 17 Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 18 Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 19 Erhebungszeitraum
- § 20 Gebührenpflicht
- § 21 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 22 Vorauszahlungen
- § 23 Gebührenschuldner
- § 24 Fälligkeit

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 25 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 26 Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Abwasserbeseitigung
- § 27 Datenschutz
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – (HSE) betreibt jeweils eine zentrale öffentliche Einrichtung für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung im Gebiet der Gemeinde Tangstedt.

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) Die HSE erhebt Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Die HSE erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren.

§ 3 Kostenerstattungen

- (1) Die HSE fordert Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe für besondere Leistungen, die nicht durch die Abgaben nach § 2 abgegolten sind. Zu diesen besonderen Leistungen zählen:
 1. die Veränderung, Umlegung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, sofern diese Maßnahme von einem zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten veranlasst worden ist,
 2. die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen im Sinne von § 12 der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung,
 3. die Herstellung eines Grundstücksanschlusses für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche,
 4. die Herstellung und die spätere Beseitigung von Grundstücksanschlüssen für Grundstücke, für die keine Beitragspflicht entstanden ist, z.B. bei einer nicht auf Dauer angelegten Grundstücksnutzung.
- (2) Schuldner des Kostenerstattungsanspruchs ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Soweit der Anschlusskanal mehreren Grundstücken gemeinsam oder aber hinterliegenden Grundstücken dient, sind alle Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke Schuldner der Aufwendungen.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt oder beseitigt ist. Die HSE ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten einen angemessenen Vorschuss oder den gesamten Betrag der sich voraussichtlich ergebenden Kosten zu verlangen.

II Abschnitt: Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 4

Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Die HSE erhebt getrennte einmalige Beiträge für die zentralen öffentlichen Einrichtungen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.

§ 5

Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der HSE für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung nach der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung einschl. der Aufwendungen für die jeweils ersten Grundstücksanschlüsse. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die HSE durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Abwasseranlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (3) Aufwendungen oder Aufwandsanteile für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig und bei der Beitragskalkulation herauszurechnen.
- (4) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert.

§ 6

Berechnung des Beitrags

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§§ 8 und 9) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit den Beitragssätzen (§ 15).

§ 7

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 8

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihrer gesamten Grundstücksfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und dessen Grundstücksflächen teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich liegen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 Meter dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 Metern dazu verlaufende Parallele,
 - e) bei Grundstücken, die durch eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB erfasst sind, die Fläche innerhalb des Satzungsgebietes,
 - f) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis e) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

- j) Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, gilt Buchstabe h).
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche
1. vervielfacht mit:
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen und mehr.
 2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
 - c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.
 3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse.
 4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 5. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 6. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.
 7. Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

§ 9

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der mit der Grundflächenzahl vervielfachten Grundstücksfläche (Abflussfläche) erhoben.
 - (2) Die Grundstücksfläche ist nach § 8 Abs. 2 zu ermitteln.
 - (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gelten
 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl oder Grundfläche,
 2. soweit ein Bebauungsplan besteht, in dem eine zulässige Grundflächenzahl oder Grundfläche nicht bestimmt ist, die Grundflächenzahlen aus der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans geltenden Baunutzungsverordnung (BauNVO),
 3. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,6
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
 4. für Sport- und Festplätze sowie für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken, Campingplätzen und Schwimmbädern 0,2
 6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0
- Die Gebietszuordnung gemäß Ziff. 2. richtet sich für Grundstücke,
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (4) Soweit die tatsächlich überbaute Fläche auf einem Grundstück größer ist als die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche, so ist diese zu Grunde zu legen.

§ 10

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 11

Entstehung des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch für die Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist. Soweit ein Beitragsanspruch nach Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht der Beitragsanspruch mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung.

§ 12

Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 10 gilt entsprechend.

§ 13

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

§ 14

Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der HSE in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 15

Beitragssätze

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungs-einrichtung betragen je Quadratmeter Beitragsfläche

- | | |
|---|---------------------------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung Anteil Kläranlage | 1,40 Euro/m ² |
| b) Schmutzwasserbeseitigung Anteil übrige Anlagen ohne Kläranlage | 3,00 Euro/m ² |
| c) Niederschlagswasserbeseitigung | 10,50 Euro/m ² |

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 16

Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke, die direkt oder indirekt in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen entwässern, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der HSE auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die HSE sich zur Abwasserbeseitigung bedient und Abschreibungen für der HSE unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 17

Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (3) Als in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gilt bzw. gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler berechnete Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, sofern diese Wassermengen nicht ausschließlich der Gartenbewässerung dienen und nicht mit dem übrigen Wasserversorgungsnetz des Grundstücks verbunden sind,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht,
 4. Niederschlagswasser, das in einer Niederschlagswassernutzungsanlage (z.B. Zisterne) gesammelt, auf dem Grundstück verbraucht und dann als Schmutzwasser der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, sowie Niederschlagswasser, das aufgrund von Verunreinigung der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden muss.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die gebührenpflichtige Schmutzwassermenge von der HSE unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermengen nach Absatz 3 hat, soweit diese nicht durch öffentliche Wasserversorgungsanlagen zugeführt wurden, die oder der Gebührenpflichtige der HSE binnen Monatsfrist für das abgelaufene Kalenderjahr, bei zeitlich begrenzten Einleitungen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung anzugeben. Die Wassermengen nach Satz 1 sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Ist die Verwendung von Wasserzählern technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, sind die Wassermengen nach Satz 1 vom Gebührenpflichtigen durch prüfungsfähige Unterlagen nachzuweisen. Die HSE kann für den

Nachweis nach Satz 2 und 3 per Bescheid Vorgaben machen und insbesondere eine Eichung der Wasserzähler verlangen. Wird der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht, so ist die HSE berechtigt, die Wassermengen zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Für die nach Absatz 3 Nummer 4 als Schmutzwasser abzurechnende Niederschlagswassermenge wird, soweit ein prüfungsfähiger Nachweis nicht vorgelegt wird, die befestigte und angeschlossene Grundstücksfläche mit der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge, bereinigt durch eine Pauschale für Verdunstungen etc. (Abflussbeiwert), multipliziert. Erfolgt die Einleitung nicht über das gesamte Kalenderjahr, wird die Menge dem Zeitanteil der Einleitung entsprechend aufgeteilt.

- (6) Wassermengen, die nicht in die öffentlichen Sielanlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr für das abgelaufene Kalenderjahr zulässig. Absatz 5 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend.
- (7) Die Schmutzwassergebühr beträgt € 3,25 je m³ gebührenpflichtiger Schmutzwassermenge.

§ 18

Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung bemisst sich nach der Größe der in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen direkt oder indirekt einleitenden bebauten, überbauten und befestigten (voll- und teilversiegelten) Grundstücksfläche in Quadratmetern. Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter bebaute, überbaute oder befestigte und in zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen direkt oder indirekt einleitende Grundstücksfläche.
- (2) Der Grundeigentümer hat die für die Niederschlagswassergebühr heranzuziehende Grundstücksfläche nach Absatz 1 (gebührenpflichtige Grundstücksfläche) ist unverzüglich aufzugeben. Die HSE ist berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen, sofern ihr für die Flächenermittlung geeignete Nachweise nicht vorliegen. Änderungen der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche sind der HSE unverzüglich mitzuteilen. Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Maßgebend für die Gebührenbemessung ist grundsätzlich die gebührenpflichtige Grundstücksfläche am 1. Januar des Bemessungszeitraumes (Kalenderjahr). Änderungen der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche werden zum Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt, sofern diese durch geeignete Nachweise belegt werden. Die Änderung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche für zurückliegende Kalenderjahre ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die Heranziehung von bislang nicht in der Abrechnung befindlichen Flächen.
- (4) Versickerungsfähige teilversiegelte Flächen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellte Gründächer mit einer Mindestschichtstärke von fünf Zentimetern, die in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen einleiten, werden bei der Berechnung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung nur zu 50 vom Hundert berücksichtigt.
- (5) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Niederschlagswassernutzungsanlagen (z. B. Zisternen) mit Notüberlauf in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen, deren zugeführtes Niederschlagswasser als Brauch- oder Gießwasser genutzt wird, vermindert sich die für die Bemessung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung relevante, in die Niederschlagswassernutzungsanlage einleitende bebaute, überbaute und befestigte Fläche um 20 Quadratmeter je vollem Kubikmeter Anlagenspeichervolumen. Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss eine Mindestgröße von zwei Kubikmetern Stauraumvolumen aufweisen.

- (6) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Versickerungsanlagen mit Notüberlauf in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen vermindert sich die für die Bemessung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung relevante, in die Versickerungsanlage einleitende bebaute, überbaute und befestigte Fläche um 50 vom Hundert.
- (7) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt € 0,60 pro Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche.“

§ 19 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Schmutzwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 17 Absätze 3, 4 und- 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

§ 20 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück oder die zu entwässernde Fläche an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 21 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch für Schmutzwasser entsteht mit der Inanspruchnahme durch die Einleitung von Schmutzwasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 19); für schon entstandene Teilansprüche auf Schmutzwassergebühren werden während des Jahres Vorauszahlungen erhoben (§ 22).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch auf Schmutzwassergebühren für die Einleitung damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührenanspruch für Niederschlagswasser entsteht am 1. Januar jeden Jahres.

§ 22 Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der HSE Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen auf Schmutzwassergebühren werden mit je einem Zwölftel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 jeweils am Monatsanfang erhoben.

§ 23 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Schmutzwassergebühr ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Gebührensschuldner ist daneben auch ein Mieter oder ein Pächter, soweit er aufgrund dieses Schuldverhältnisses zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen des Grundstücks, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. Mehrere Berechtigte nach den Sätzen 1 und 2 sind Gesamtschuldner.
- (2) Schuldner der Niederschlagswassergebühr ist, wer bei Entstehung des Gebührenanspruchs (§ 21 Abs. 3) Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Bei einem Wechsel des Eigentums innerhalb eines Jahres, wird auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer Schuldner der Niederschlagswassergebühr. Bis zur Anzeige des Wechsels haften neue und alte Eigentümer sowie zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte als Gesamtschuldner.

§ 24 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Abschlusszahlungen auf Schmutzwassergebühren sind zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird je zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der HSE jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der HSE sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der HSE schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der HSE dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 26 Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Abwasserbeseitigung

- (1) Beantragt die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, der zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter oder eine sonstige berechtigte Person eine der in Absatz 2 genannten besonderen Leistungen, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (2) Eine Verwaltungsgebühr wird erhoben und nach Abschluss der Leistung sowie Festsetzung durch die HSE fällig bei
 - a) Prüfung und Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung einschließlich Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage: 50 – 150 €,

- b) Auszüge aus der Anlagendokumentation der öffentlichen Abwasseranlage: 17 – 150 €,
- c) Erteilung einer Bescheinigung über Abwasserbeiträge: 25 – 50 €,
- d) Wiederholung eines Abnahmetermins aufgrund eines durch den Antragsteller zu vertretenen Grundes: 25 €,
- e) Abnahme und Genehmigung von Gartenwasserzählern: 25 €.

In den Fällen der Buchstaben a) bis c) wird die Höhe der Gebühr in Abhängigkeit des notwendigen Umfangs der Bearbeitung und der Art der gebührenpflichtigen Leistung festgesetzt.

§ 27 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie von Geodaten,
 - a) die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch dem Amt Itzstedt bekannt geworden sind,
 - b) der Kämmerei des Amtes Itzstedt,
 - c) des Einwohnermeldeamtes des Amtes Itzstedt,
 - d) aus dem Grundbuch beim Amtsgericht Norderstedt,
 - e) der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises **Stormarn Segeberg** und
 - f) des Landesamtes für Vermessung und Geoinformationdurch die HSE zulässig. Die HSE darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG).
- (3) Soweit die Gemeinde Tangstedt die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung an die HSE zu übermitteln. Die HSE darf diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeiten.
- (4) Soweit die Gemeinde Tangstedt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die HSE berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten.
- (5) Die HSE ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten.

- (6) Die HSE ist befugt, Subunternehmen hinzuzuziehen. Hierfür obliegt es der HSE, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten den Subunternehmen zu übertragen.
- (7) Sofern die HSE personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortung mit weiteren Verantwortlichen verarbeitet, stellt die HSE die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten bei den weiteren Verantwortlichen sicher.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 17 Absatz 5, §18 Absatz 2 und § 24 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 KAG und können mit einer Geldbuße nach § 18 Absatz 3 des KAG geahndet werden.

§ 29 Inkrafttreten

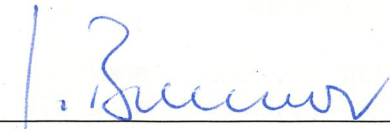
- (1) Diese Abgabensatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt öffentlichen Rechts – für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Tangstedt vom 04.07.2016 in ihrer geltenden Fassung außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hamburg, den 20.12.2022



Ingo Hannemann
Technischer Geschäftsführer



Dr. Johannes Brunner
Kaufmännischer Geschäftsführer